

Bremisches Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassungsgesetz 2022 (BremBBVAnpG 2022)

Inkrafttreten: 01.12.2022

Fundstelle: Brem.GBl. 2022, 728

Fußnoten

- ^{*)} Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge für das Jahr 2022 in der Freien Hansestadt Bremen sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBl. S. 728).

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter im Geltungsbereich des [Bremischen Besoldungsgesetzes](#),
2. die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Geltungsbereich des [Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes](#).

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2 Anpassung der Dienstbezüge und sonstigen Bezüge für das Jahr 2022

(1) Ausgehend von den in den [Anlagen 1 bis 6](#) sowie [8](#) und [9 zum Bremischen Besoldungsgesetz](#) in der am 30. November 2022 geltenden Fassung genannten Beträgen werden ab dem 1. Dezember 2022 um 2,8 vom Hundert erhöht:

1. die Grundgehaltssätze,

2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5,
3. die Amtszulagen,
4. die allgemeine Stellenzulage nach [§ 42 des Bremischen Besoldungsgesetzes](#),
5. die Beträge zu [§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1](#) und [§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Bremischen Erschwerniszulagenverordnung](#),
6. die Beträge zu § 4 Absatz 1 und 3 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der am 31. August 2006 geltenden Fassung,
7. die Leistungsbezüge nach [§ 28 des Bremischen Besoldungsgesetzes](#), soweit sie an regelmäßigen Anpassungen teilnehmen.

(2) Ausgehend von den in [Anlage 7 zum Bremischen Besoldungsgesetz](#) in der am 30. November 2022 geltenden Fassung genannten Beträgen werden ab dem 1. Dezember 2022 die Anwärtergrundbeträge um 50 Euro erhöht.

§ 3

Anpassung der Bezüge nach fortgeltendem Recht für das Jahr 2022

Die Erhöhung nach [§ 2](#) Absatz 1 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in der Zwischenbesoldungsgruppe A 12a,
 - c) der künftig wegfallenden Ämter nach § 68 des Bremischen Besoldungsgesetzes,
2. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- 3.

die sich aus der [Anlage 10 des Bremischen Besoldungsgesetzes](#) in der am 30. November 2022 geltenden Fassung ergebenden Beträge der Grundgehaltssätze der gemäß [§ 76 des Bremischen Besoldungsgesetzes](#) in Verbindung mit § 77 Absatz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung fortgeltenden Bundesbesoldungsordnung C gemäß Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,

4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummern 1 und 2 gemäß Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung mit den am 30. November 2022 geltenden Beträgen sowie
5. den sich aus der [Anlage 10 des Bremischen Besoldungsgesetzes](#) in der am 30. November 2022 geltenden Fassung ergebenden Betrag der allgemeinen Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2b gemäß Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung.

§ 4

Anpassung der Beamtenversorgungsbezüge für das Jahr 2022

- (1) Die Erhöhung nach [§§ 2](#) und [3](#) gelten für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsprechend, soweit die in den Vorschriften genannten Bezügebestandteile der Berechnung ihrer Versorgungsbezüge zugrunde liegen.
- (2) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab dem 1. Dezember 2022 um 67,69 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der am 31. August 2006 geltenden Fassung bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.
- (3) Die in der [Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz](#) in der am 30. November 2022 geltenden Fassung genannten Beträge werden ab dem 1. Dezember 2022 um 2,8 vom Hundert erhöht.

§ 5 Rundungsregelung

Die sich bei der Berechnung der erhöhten Beträge ergebenden Bruchteile eines Cents sind hinsichtlich der Beträge des Familienzuschlags der Stufe 1 auf den nächsten durch zwei teilbaren Centbetrag aufzurunden und im Übrigen kaufmännisch zu runden.

§ 6 Bekanntmachung der Beträge

(1) Die nach [§ 2](#) Absatz 1 Nummer 1 bis 6, Absatz 2 sowie [§ 3](#) Nummer 3 und 5 angepassten Beträge ergeben sich aus den [Anlagen 1](#) bis [10 zum Bremischen Besoldungsgesetz](#) in der am 1. Dezember 2022 geltenden Fassung.

(2) Die nach [§ 4](#) Absatz 3 angepassten Beträge ergeben sich aus der [Anlage zum Bremischen Beamtenversorgungsgesetz](#) in der am 1. Dezember 2022 geltenden Fassung.